

Richtlinien

Fassung lt. IBL-Tagung am 12.02.2000
Ergänzt bei der IBL-Tagung am 22.01.2011
Ergänzt bei der IBL-Tagung am 27.01.2018

§ 1 **Name und Zweck**

Die INTERNATIONALE BODENSEE LEICHTATHLETIK (IBL) ist die Vereinigung der im Bodensee-Raum Leichtathletik treibenden regionalen Fachverbände aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein.

Als Sportgemeinschaft ohne eigene Rechtsform pflegt und fördert die IBL völkerverbindend die Leichtathletik. Sie bekennt sich zum Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die der IBL angehörenden Mitgliedsverbände bleiben organisatorisch Untergliederungen ihrer Fachverbände (DLV, ÖLV, Swiss Athletics, LLV.), deren Satzungen für sie verbindlich sind.

§ 2 **Aufgaben der Sportgemeinschaft**

Die IBL hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, die leichtathletischen Wettkampfarten über die Landesgrenzen hinaus auszuüben.
- b) Meisterschaften in den verschiedenen Klassen durchzuführen. Die Festlegung der Klassen und der einzelnen Bewerbe obliegt dem IBL-Präsidium. Darüber hinaus soll jährlich der Länder-Vergleichskampf durchgeführt werden.

Für diese Veranstaltungen gelten stets die Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Ausrichterlandes.

§ 3 **Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft**

- a) IBL-Mitglieder sind die Vereine, die den Mitgliedsverbänden angehören.

- b) Die Mitgliedsverbände sind:
 - Leichtathletik-Kreis Allgäu
 - Leichtathletik-Bezirk Hegau-Bodensee
 - Arge Oberschwaben
 - Vorarlberger Leichtathletik-Verband
 - Ostschweiz Athletics
 - Appenzellischer Turnverband (ATV)
 - Thurgauer Leichtathletikverband(TLAV)
 - Schaffhauser Kantonaler Leichtathletikverband (SKLV)
 - Liechtensteiner Leichtathletikverband (LLV)

- c) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt,
 - aa) unter Beachtung der sporttechnischen Bedingungen an den Meisterschafts- und offenen Veranstaltungen der IBL teilzunehmen,
 - bb) an dem zweijährlich stattfindenden IBL-Verbandstag mitzuwirken durch Teilnahme und Einbringung von Anträgen.
- d) Zur Geschäftsführung der IBL wird ein für alle Mitgliedsverbände gleicher Jahresbeitrag erhoben.

§ 4 **Der Verbandstag (IBL-Tagung)**

tritt innerhalb des ersten Quartals jeden zweiten Jahres (Wahljahres) zusammen (beginnend 2018). Zu ihm ist mindestens vier Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- a) Der Verbandstag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- b) Jeder anwesende Verein, der Ländervertreter, das Präsidiumsmitglied und das IBL-Ehrenmitglied haben eine Stimme.
- c) Wahlberechtigt wie auch wählbar ist jedes volljährige Mitglied aus den angehörenden Vereinen.
- d) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- e) Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Präsidiums auf zwei Jahre.
- f) Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung der Sportgemeinschaft mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 5 **Präsidium**

besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sportwart
- Schatzmeister
- Statistiker
- Webmaster

Ist ein Ehrenpräsident ernannt, hat er Sitz und Stimme im Präsidium. Ehrenmitglieder haben, wenn sie bei Sitzungen anwesend sind, Stimmrecht.

Wenn im Laufe einer Wahlperiode ein gewähltes Mitglied ausscheidet, beauftragt das Präsidium einen kommissarischen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte.

§ 6 **Ländervertretung**

Dem Präsidium beigeordnet ist die Gruppe der Ländervertreter. Hierzu benennen die neun der IBL angeschlossenen Mitgliedsverbände je ein Mitglied. Der Ländervertreter nimmt die speziellen Interessen seines Bereichs wahr und stellt den direkten Kontakt zwischen diesem und dem IBL-Präsidium her.

§ 7 Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr

§ 8 Im Falle der Auflösung der INTERNATIONALEN BODENSEE LEICHTATHLETIK (IBL) ist das etwa vorhandene Vermögen zugunsten der Mitgliedsverbände zu gleichen Teilen aufzuteilen.

§ 9 **Ehrenordnung**

Über Anträge der Ländervertreter, verdiente Athleten und Mitarbeiter oder Persönlichkeiten aus dem Sportbereich und dem öffentlichen Leben auszuzeichnen oder zu ernennen, entscheidet das Präsidium.

- a) **IBL-Ehrennadel in Silber** kann erhalten, wer aktiv am Geschehen der Leichtathletik beteiligt ist. Diese Tätigkeit muss wenigstens fünf Jahre ausgeführt sein.
- b) **IBL-Ehrennadel in Gold** ist eine Ehrung, die nur verdienstvollen Funktionären nach mindestens zehn Jahren Wirkens zukommen kann. Sie soll keine Altersehrung sein.
- c) Geehrte, die bereits IBL-Gold haben und weitere Jahre für die IBL tätig waren, können zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.
- d) Zum **Ehrenpräsident der IBL** kann ernannt werden, wer sich als ehemaliger Präsident viele Jahre für Aufgaben und Zweck der Sportgemeinschaft erfolgreich eingesetzt hat.
- e) Aus besonderem Anlass kann die **Verdienstnadel der IBL** vergeben werden.
- f) Weiter steht es dem IBL-Präsidium frei, Ehrungen mit **Freundschaftsnadeln** und **Wimpeln** vorzunehmen.

Dornbirn, 12.02.2000

49. IBL- Verbandstag,
Der IBL- Präsident: Rolf Sonderegger

Satzungsänderung § 3 b
Arbon, 22.01.2011

60. IBL - Verbandstag
Der IBL- Präsident: Rolf Sonderegger

Satzungsänderung § 1, 3 b, 4, 5
Friedrichshafen, 27.01.2018

67. IBL - Verbandstag
Der IBL- Präsident: Bernd van Betteraey